

Fragen an ...



Foto: TÜV SÜD

Karsten Graef, amtlich anerkannter Sachverständiger bei TÜV SÜD

Was ist beim Austausch von Lampen und Leuchtmitteln zu beachten?

Alles, was außen am Auto oder nach außen leuchtet, muss genehmigt sein und ein Prüfzeichen tragen. Das gilt sowohl für Scheinwerfer und Leuchten als auch für die Lichtquelle. Eine Glühlampe darf also nicht so einfach gegen Leuchtdioden ausgetauscht werden, selbst wenn der Sockel passt.

Wie lässt sich erkennen, ob eine Lampe zugelassen ist?

Auf Halogen- und anderen Glühlampen muss in allen Fällen ein Genehmigungszeichen – landläufig auch als „E-Zeichen“ bekannt – angebracht sein. Das bestätigt, dass die Lichtquelle nach den Regelungen der UN-Organisation Economic Commission for Europe (UNECE) geprüft und genehmigt ist. Die jetzt für bestimmte Fahrzeugtypen erhältlichen und zugelassenen LED Retrofits verfügen in der Regel nur über eine rein deutsche Genehmigung. Sie tragen das Prüfzeichen des Kraftfahrt-Bundesamts (KBA), eine Wellenlinie mit dazugehöriger Genehmigungsnummer.

Was passiert, wenn Leuchten nicht zugelassen sind?

Fahrzeughalter, die mit nicht genehmigten „lichttechnischen Einrichtungen“ unterwegs sind, sollten sich klar machen, dass die Betriebserlaubnis des Autos dadurch erlischt. Bei einem Unfall kann die Haftpflichtversicherung Zahlungen verweigern oder Regressansprüche stellen, sofern der Unfall auf das Tuning zurückzuführen ist.

Augen auf beim Lichttuning

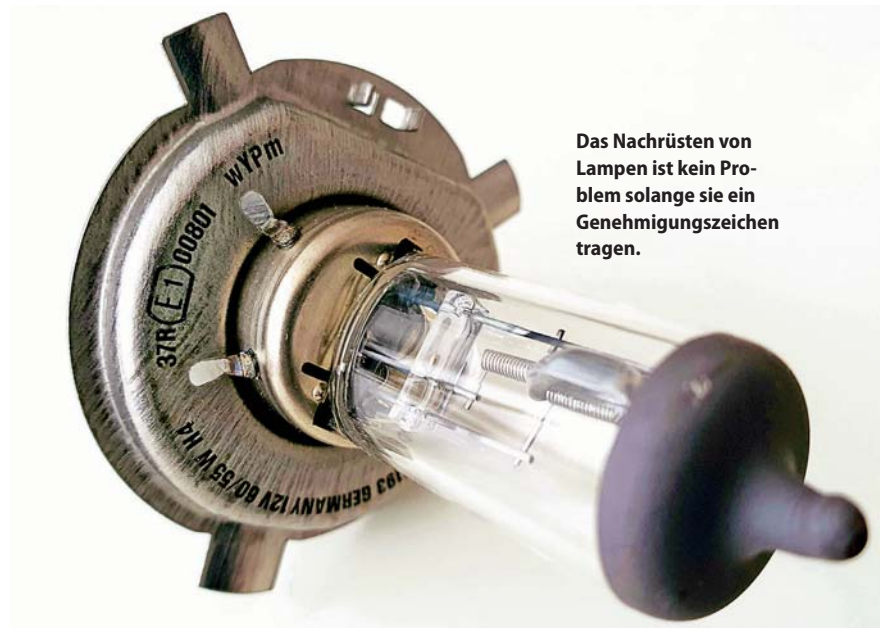
Lichttechnik | Heller, weiter, weißer: Licht, Scheinwerfer und Leuchten wecken gerade bei Tunern große Begehrlichkeiten. Internet und Handel bieten ein umfangreiches Angebot an Auf- und Nachrüst-Sätzen. Aber längst nicht alles ist legal. Deshalb sollten Änderungen an der Lichtanlage gut vorbereitet werden. Denn wer sich hier nicht penibel an die Vorschriften hält, dem drohen Bußgeld und Ärger mit der Versicherung. Nicht genehmigte Lampen sind zudem ein erheblicher Mangel bei der Hauptuntersuchung.

Grundsätzlich müssen Scheinwerfer und Leuchten am Fahrzeug genehmigt sein und ein entsprechendes Prüfzeichen tragen. Das gilt auch für die Lichtquelle selbst. Sogenannte Retrofits sind in den meisten Fällen schlicht verboten. Es existierten dafür bislang keine Prüf- und Zulassungsvorschriften, wie TÜV SÜD Experte Karsten Graef erläutert (siehe Interview). Das hat sich jetzt zum Teil geändert. Inzwischen sind genehmigte LED-Retrofits für Halogen-Scheinwerferlampen – zugeschnitten für bestimmte Fahrzeugtypen – auf den Markt gekommen. Aber auch sie haben nur eine rein deutsche Genehmigung. Erkennbar sind sie am Prüfzeichen des Kraftfahrt-Bundesamts (KBA), an einer Wellenlinie und der dazugehörigen Genehmigungsnummer.

Expertenhinweis für die Autofahrer: Die Allgemeine Bauartgenehmigung

(ABG) gilt nur für Fahrzeuge, die in Deutschland zugelassen sind – auch wenn sie im Ausland unterwegs sind. Die ABG muss im Auto stets mitgeführt werden. Anders sieht es bei Halogen- und anderen Glühlampen aus. Wer einen leicht bläulichen Schein mag, findet bei renommierten Herstellern ein großes Angebot an Lösungen. Ähnliches gilt für Tuning-Lampen, die mehr Licht versprechen. Sogar Oldtimer mit der Scheinwerferlampe R2 („Bilux“) können über eine legale Nachrüstlösung mit Halogentechnik ein zeitgemäßes Licht bekommen. Aber Achtung! Auf den Lampen muss in allen Fällen ein Genehmigungszeichen („E-Zeichen“) angebracht sein.

Legal möglich ist ebenfalls der komplette Ersatz von Scheinwerfern und Leuchten, auch wenn diese einer anderen Lichttechnologie angehören. So gibt es für etliche Fahrzeugmodelle Umrüstsätze von Halogen auf Xenon oder LED. Auch dabei ist das Genehmigungszeichen auf dem Bauteil ein absolutes Muss. Der Einsatz von nicht genehmigten „lichttechnischen Einrichtungen“, wie es im Amtsdeutsch heißt, kann große Probleme bringen. Die Betriebserlaubnis des Autos erlischt dabei. Dann droht nicht nur ein Bußgeld, sondern darüber hinaus kann es zu Problemen mit der Haftpflichtversicherung kommen, wenn ein Unfall auf das Tuning zurückzuführen ist.



Das Nachrüsten von Lampen ist kein Problem solange sie ein Genehmigungszeichen tragen.

Foto: TÜV SÜD

Spende im Kampf gegen Krebs



Foto: TÜV SÜD

Patrick Fruth (l.), CEO TÜV SÜD Division Mobility und Dr. Hans Knabe, Stiftung AKB e.V.

Aktion | Die TÜV SÜD Division Mobility hat mit einer Weihnachtskartenaktion erneut medizinische Projekte unterstützt, für die Spenden im Umfang von 10.000 Euro gesammelt wurden. Jeweils 5.000 Euro konnten so an die Knochenmarkspende Bayern e.V. (AKB) und die Stiftung Hochschulmedizin in Dresden über-

geben werden. Die Dresdner Organisation fördert die Medizinische Forschung, die Lehre und die Krankenversorgung am Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden und der gleichnamigen Medizinischen Fakultät der TU Dresden. Mit der Spende an die AKB setzen sich die Mitarbeiter und Kunden von TÜV SÜD zudem für die Bekämpfung der Leukämie ein. Hierzu hat CEO Patrick Fruth die Spendschecks an Dr. Knabe (AKB) und Prof. Dr. Weitz (Stiftung Hochschulmedizin Dresden) übergeben. Patrick Fruth, CEO der Division Mobility bei TÜV SÜD: „Bei allen Anstrengungen zur Überwindung der Corona-Pandemie: Wir dürfen den Kampf gegen den Krebs nicht aus den Augen verlieren. Deswegen unterstützen wir in Dresden die medizinische Forschung ganz allgemein und unterstützen mit der AKB ganz gezielt den Kampf gegen die Leukämie. Wir bedanken uns bei den Kunden und allen unseren Mitarbeitern*innen für die Unterstützung in dieser wichtigen Aktion.“

Vorsicht mit offenen UV-C-Lampen

Desinfektion | Mithilfe von UV-C-Strahlung lassen sich Bakterien und Viren in Wasser, Luft und auf festen Oberflächen abtöten. TÜV SÜD hat einige Geräte mit offen verbauten UV-C-Lampen getestet und warnt vor Gesundheitsrisiken. UV-C-Licht ist für das menschliche Auge nicht direkt sichtbar. „Als Nutzer weiß man nicht, was die Leuchte abstrahlt“, erklärt TÜV SÜD-Experte Florian Hockel. Es besteht die Gefahr, Augen und Haut durch Strahlung zu schädigen. Ein anderes Produkt hatte dagegen gar keine keimabtötende Wirkung – für Verbraucher ebenfalls potenziell gefährlich, weil sie sich dadurch in falscher Sicherheit wie-

gen. TÜV SÜD empfiehlt daher, nur Geräte zu verwenden, die über ein geschlossenes System verfügen. Sie besitzen ein festes Gehäuse, das die UV-C-Strahlung abschirmt. Mittels eines Ventilators wird die Umluft durch den Sterilisationsteil geblasen und dort von einem UV-C-Strahler desinfiziert. UV-C-Geräte gelten dann als sicher, wenn sie den Anforderungen der International Electrotechnical Commission (IEC) sowie den Normen der Underwriters Laboratories (UL) an die elektrische, thermische, mechanische, menschliche Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern (EMF) und der photobiologischen Sicherheit entsprechen.

Praxistipp

Wenn man den falschen Kraftstoff getankt hat

„Die oberste Regel lautet, den Motor möglichst erst gar nicht starten“, rät Karsten Graef von TÜV SÜD. Wird einem das Malheur erst bewusst, wenn man schon unterwegs ist, sollte man umgehend anhalten und den Motor ausschalten. Der Kraftstoff muss dann aus dem Tank abgesaugt werden. Geld von der Versicherung ist bei einem Tankirrtum nicht zu erwarten. Der Versicherte kam in dem Fall seiner Sorgfaltspflicht nicht nach, argumentieren Versicherungsjuristen. Wenn in ein Dieselfahrzeug Benzin eingefüllt wurde, kann es bereits beim Einschalten der Zündung Probleme geben. Dabei wird nämlich schon Kraftstoff in Richtung Motor gepumpt, wo der falsche Sprit Schaden anrichten kann. Also besser zunächst den Tankinhalt abpumpen. Schon kleine Mengen des falschen Kraftstoffs können den Austausch des kompletten Einspritzsystems erforderlich machen. Bei Diesel statt Super sollte man den Tank ebenfalls sofort entleeren, da schon durch eine geringe Menge Diesel Störungen der Kraftstoffanlage, beispielsweise verstopfte Filter, Düsen, Regelungsteile oder Ventile, entstehen können. Wer E10- statt E5-Benzin getankt hat, muss ebenfalls vorsichtig sein, wenn das Auto nicht für E10 geeignet ist. Häufig reicht es jedoch aus, den Tank mit ethanolarmem Kraftstoff aufzufüllen, um das Ethanol-Mischungsverhältnis zu verändern.



Foto: Christian Klöpper/Picture-alliance

TÜV SÜD Auto Service

Philip Puls
Tel. 0 89/57 91-23 20, Fax -23 81
philip.puls@tuev-sued.de

TÜV SÜD Auto Partner

Thomas Gensicke
Tel. 0 7 11/72 20-84 73, Fax -84 88
thomas.gensicke@tuev-sued.de

Zentraler Vertrieb

Tel. 07 11/7 82 41-2 51
vertrieb-as@tuev-sued.de